

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

der Stadt Zweibrücken

Inhaltsübersicht

- § 1 Stadtrat
- § 2 Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis
- § 3 Haupt- und Personalausschuss
- § 4 Bau- und Umweltausschuss
- § 5 Kulturausschuss
- § 6 Sportausschuss
- § 7 Sozialausschuss
- § 8 Wechsel der Zuständigkeit
- § 9 Inkrafttreten

Zuständigkeitsordnung

der Stadt Zweibrücken

§ 1

Stadtrat

Der Stadtrat beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit er die Beschlussfassung nicht einem Ausschuss übertragen hat oder soweit nicht der Oberbürgermeister gemäß § 47 GemO kraft Gesetzes zuständig ist (§ 32 GemO) oder der Stadtrat ihm bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen hat.

§ 2¹

Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis

Folgenden städtischen Ausschüssen werden Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung zugewiesen:

- Haupt- und Personalausschuss
- Bau- und Umweltausschuss
- Kulturausschuss
- Sportausschuss
- Sozialausschuss

§ 3^{2 3 4}

Haupt- und Personalausschuss

(1) Der Haupt- und Personalausschuss entscheidet abschließend über

- a) die in § 4 der Hauptsatzung geregelten Angelegenheiten
- b) die Begründung, Erweiterung und Änderung von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und dergleichen, soweit die einmalige bzw. jährliche Belastung mehr als 500,00 EUR beträgt und nicht über 2.500,00 EUR hinausgeht;
- c) die Verleihung des Stadttellers als Erinnerungsgabe;

¹ § 2 geändert durch Satzung vom 12.11.2014; in Kraft zum 01.01.2015

² § 3 Abs. 1 geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 14. Mai 2003

³ § 3 Abs. 1 geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 13. April 2005

⁴ § 3 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 12.11.2014; in Kraft zum 01.01.2015

(Buchst. a,b,d,e,f,g,k,l,m,n ALT sind jetzt in a) NEU, d.h. in § 4 der Hauptsatzung, enthalten)

- d) die Erhebung oder Rücknahme von Klagen in Fällen besonderer Bedeutung oder bei einem Streitwert von mehr als 50.000,00 EUR und den Abschluss von Vergleichen bei einem Zugeständnis der Stadt von mehr als 25.000,00 EUR (soweit nicht die Deckungszusage einer Versicherung vorliegt);
- e) die Erhebung von Vorausleistungen bei Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen, soweit nicht Beitragssätze für die Vorausleistungen durch Satzung festzulegen sind;
- f) die Gewährung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen und ähnlichen Zuwendungen an Bedienstete der Stadt, ausgenommen den Oberbürgermeister und die Beigeordneten;
- g) die Zuständigkeit für die Behandlung von an den Stadtrat gerichteten Anregungen und Beschwerden (§ 16 b GemO);
- h) die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 b GemO mit Ausnahme der abschließenden Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Stadtrates.

(2)^{1 2 3} Der Haupt- und Personalausschuss ist ferner zuständig zur Vorberaterung der Beschlüsse des Stadtrates in allen ihm nicht nach § 3 Abs. 1 übertragenen Angelegenheiten, insbesondere Personal- und Feuerwehrangelegenheiten, sofern nicht eine Vorberaterung in einem Ausschuss stattgefunden hat. In Grundstücksangelegenheiten, die der Stadtrat zu entscheiden hat, erfolgt die Vorberaterung der Vertragskonditionen einschließlich der Preise im Haupt- und Personalausschuss. Der Haupt- und Personalausschuss ist auch zuständig für die Entgegennahme der Information bezüglich der genehmigten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 4

Bau- und Umweltausschuss

- (1) Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet abschließend
 - a) in Bauleitplanverfahren mit Ausnahme des Aufstellungs- und des Satzungsbeschlusses;
 - b)⁴ über das Einvernehmen der Gemeinde in Baugenehmigungsverfahren (§§ 36, 14, 15 BauGB), soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt;
 - c)⁵ über die Kostenspaltung und die Bildung von Abrechnungsgebieten (Einheiten

¹ § 3 Abs. 2 Satz 1 geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 14. Mai 2003

² § 3 Abs. 2 geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 28. März 2012

³ § 3 Abs. 2 geändert durch Satzung vom 12.11.2014; in Kraft zum 01.01.2015

⁴ § 4 Abs. 1 b) geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 13. April 2005

⁵ § 4 Abs. 1 Buchst. c) geändert durch Satzung vom 12.11.2014; in Kraft zum 01.01.2015

und Abschnitte) bei Erschließungsmaßnahmen;

- d) über den Baubeschluss (im Rahmen des Haushaltsplans) bei städtischen Bauvorhaben;
- e) über die Stellungnahme der Stadt in Anhörungsverfahren betreffend das Bauplanungs- und Denkmalschutzrecht, wenn es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt;
- f) über die Einleitung des Verfahrens zur Einziehung von Straßen und - soweit es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt - über die Einziehung selbst;
- g) über die Vergabe des Umwelt- und Naturschutzpreises;
- h) über Umnummerierungen und Änderungen des Straßennamens für einzelne Grundstücke und/oder Teilstücke von Straßen.

(2)¹ Der Bau- und Umweltausschuss ist zuständig zur Vorberatung von Selbstverwaltungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Bauamtes, insbesondere Bau-, Planungs-, Straßenbenennungsangelegenheiten und Angelegenheiten des Straßenrechts, soweit eine Zuständigkeit des Stadtrates besteht.

Die Stadtverwaltung kann darüber hinaus die Stellungnahme des Bau- und Umweltausschusses einholen, insbesondere zum Bau oder Ausbau von Bundes- und Landesstraßen und in bauplanungsrechtlichen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

§ 5

Kulturausschuss

(1) Der Kulturausschuss entscheidet abschließend über

- a)² die Festlegung des Theater- und Konzertprogramms der Stadt Zweibrücken im Rahmen der Ermächtigung zum Abschluss von Gastspielverträgen sowie die Preiskategorie der jeweiligen Veranstaltung; Gleiches gilt für das Programm des Festivals "Euroclassic", der "Kultur im Wintergarten" sowie andere Kulturreihen und -programme;
- b) die Zustimmung zum Programm der Mozartgesellschaft;
- c) das VHS-Programm;
- d) die Empfehlung zur Verwendung der Landesmittel zur Kulturförderung;
- e) die Zusammenarbeit mit dem Historischen Verein, dem Kunstverein und sonstigen kulturschaffenden Vereinen im Rahmen der haushaltsmäßigen Vorgaben;
- f) den Umfang des Unterrichtsangebotes der Musikschule.

¹ § 4 Abs. 2 geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 28. März 2012

² § 5 Abs. 1 Buchst. a) geändert durch Satzung vom 12.11.2014; in Kraft zum 01.01.2015

g)¹ das Ausstellungsprogramm des Stadtmuseums

(2) Der Kulturausschuss ist außerdem zuständig zur Vorberatung von Angelegenheiten im kulturellen Bereich, einschließlich "Kunst am Bau".

§ 6

Sportausschuss

(1)² Der Sportausschuss entscheidet abschließend über

- a) die Verleihung städtischer Auszeichnungen für besondere sportliche Leistungen oder Verdienste um den Sport;
- b) die Vergabe von Sportstätten einschließlich Bäder an Sportvereine und sonstige sporttreibende Vereinigungen;

(2) Der Sportausschuss ist außerdem zuständig zur Vorberatung von Angelegenheiten des Sports, insbesondere

- a) Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung von Sportanlagen;
- b) Festsetzung von Mieten, Pachten und Eintrittsgeldern für die Benutzung städtischer Sportanlagen.
- c)^{3 4} Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine über einen Betrag von 10.000 EUR.

§ 7⁵

Sozialausschuss

(1)⁶ Der Sozialausschuss entscheidet abschließend über

- a) den Erlass von Richtlinien hinsichtlich der Kosten der Unterkunft;
- b) Änderungen und Ergänzungen im SGB II Bedarfs- und Leistungskatalog

(2) Der Sozialausschuss nimmt regelmäßig Berichte des Geschäftsführers der Arbeitsgemeinschaft entgegen.

(3) Der Sozialausschuss ist anzuhören vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Anwendung des SGB XII (§ 14 AGSGB XII).

¹ § 5 Abs. 1 Buchst. g) geändert durch Satzung vom 12.11.2014; in Kraft zum 01.01.2015

² § 6 Abs. 1 Buchst. c) gestrichen durch Satzung vom 12.11.2014; in Kraft zum 01.01.2015
(zuletzt geändert durch Beschlüsse vom 13.4.2005 und 30.6.2010)

³ § 6 Abs. 2 Buchst. c) geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 30. Juni 2010

⁴ § 6 Abs. 2 Buchst. c) geändert durch Satzung vom 12.11.2014; in Kraft zum 01.01.2015

⁵ § 7 Abs. 1 und 2 eingefügt durch Beschluss des Stadtrates vom 13. April 2005

⁶ § 7 Abs. 1 Buchst. b) geändert durch Satzung vom 12.11.2014; in Kraft zum 01.01.2015

(4) Der Sozialausschuss ist außerdem zuständig zur Vorberatung von Angelegenheiten der Sozialhilfe und die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände über einen Betrag von 10.000,00 EUR.

1

§ 8

Wechsel der Zuständigkeit

(1) Der Stadtrat kann jederzeit ohne Vorberatung eines Ausschusses oder anstelle eines Ausschusses entscheiden, soweit nicht ein zur abschließenden Entscheidung zuständiger Ausschuss bereits entschieden hat; § 44 III GemO bleibt unberührt.

(2) Der Haupt- und Personalausschuss ist anstelle eines anderen Ausschusses zur Vorberatung oder Entscheidung zuständig, wenn dieser in einzelnen Angelegenheiten nicht rechtzeitig einberufen werden kann.

(3) Andere Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Der Stadtrat kann jederzeit einzelne Angelegenheiten Ausschüssen zur Vorberatung überweisen.

§ 9

(1) Diese Zuständigkeitsordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

¹ § 8 ALT gestrichen mit Satzung vom 12.11.2014; in Kraft zum 01.01.2015
(Abfolge der Paragraphen angepasst)